

An die Berater
im ÖPNV
in Baden-Württemberg

Postfach 23 51
71013 Böblingen
Dornierstraße 3
71034 Böblingen

Telefon (0 70 31) 6 23-01
Telefax (0 70 31) 6 23-116

Durchwahl (0 70 31) 6 23-109
yvonne.hueneburg@wbo.de

10. August 2022

Tariftreue in Baden-Württemberg und BaWü-Index ÖPNV Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) des Landes Baden-Württemberg regelt seit 2013 den Schutz der Beschäftigten im ÖPNV. ÖPNV-Aufgabenträger sind daher verpflichtet, Aufträge nur an tariftreue Unternehmen zu vergeben. Den Zuschlag dürfen somit nur Unternehmen erhalten, die ihr Personal mindestens auf Basis des WBO-MTV entlohnen, unabhängig davon, ob das Unternehmen Mitglied im WBO ist. **Dies gilt im Zusammenhang mit dem aktuellen Tarifabschluss seit 01.01.2022 auch für den freigestellten Verkehr mit Pkw und auch für den On-demand-Bereich.** Das Merkblatt „Busverkehr und LTMG“ verschafft Ihnen einen Überblick.

Leider werden uns von Mitgliedern unverändert Vergabeverfahren zur Kenntnis gebracht, die nur Mindestlohn vorgeben und Tariftreue gerade nicht beachten. Das stellt einen Gesetzesverstoß dar. **Bitte beachten Sie die Tariftreuevorgaben der jeweiligen Bundesländer bei der Beratung der Aufgabenträger:** Tariftreue ist von Bedeutung bei der Vergabevorbereitung, im Verfahren, vor Zuschlagerteilung und auch nach dem Zuschlag bei der Leistungserbringung.

Die Beförderung von Fahrgästen ist anspruchsvoll und erfordert ein hohes Maß an Verantwortung und Zuverlässigkeit. Sorgen Sie vor Ort für eine faire Vergabe und achten Sie auf tariftreue Angebote. Lohndumping ist absolut inakzeptabel – Sie sollten dem keinen Vorschub leisten.

Die aktuellen Tarifverträge im Land sind einfach und schnell zu finden: Die Servicestelle BaWü beim RP Stuttgart stellt diese unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/tarifvertraege-strasse/> stets aktuell zur Verfügung. Ein Exemplar unseres neuen Manteltarifvertrages (MTV) mit der dazugehörigen Lohntafel überlassen wir Ihnen in Anlage.

Damit der Verkehr krisenfest erbracht werden kann, benötigt er darüber hinaus sachgerechte Kostenfortschreibungsklauseln. Der Kostenindex in Baden-Württemberg für den ÖPNV heißt „BaWü-Index ÖPNV Straße“. Wir überlassen Ihnen dazu einen Flyer; weitere Informationen finden Sie auf www.wbo.de.

Gerne treten wir zu diesen Themen mit Ihnen in den Austausch - kommen Sie einfach auf uns zu!

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Witgar Weber', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Witgar Weber
Geschäftsführer

Anlagen

Merkblatt „Busverkehr und LTMG“
WBO-Manteltarifvertrag inkl. Lohntafel
Flyer BaWü-Index ÖPNV-Straße

An wen richtet sich das LTMG?

- Das Gesetz richtet sich in erster Linie an die öffentliche Hand, siehe § 1 LTMG „... *Es (das Gesetz) bestimmt zu diesem Zweck, dass **öffentliche Auftraggeber** nach Maßgabe dieses Gesetzes **nur an Unternehmen vergeben dürfen**, die ihren Beschäftigten das in diesem Gesetz festgesetzte Mindestentgelt bezahlen und sich tarifreu verhalten.*

Welche Regelungen gelten?

- Das Gesetz gilt für alle **öffentlichen Aufträge im ÖPNV-Verkehrssektor: Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der VO 1370/2007** (Ausschreibungen, Direktvergaben...). Auch **on demand-Verkehre mit KOM bzw. Pkw** sind seit 01.01.2022 davon umfasst.
- Das Gesetz gilt ausdrücklich auch für **freigestellte Verkehrsleistungen mit KOM** – und seit 01.01.2022 auch für Leistungen mit **Pkw**.
- Das Gesetz gilt nicht für eigenwirtschaftliche Verkehre.
- **Tarifreuregelung** als Sonderregelung für den Verkehrssektor.
- einschlägig für Verkehrsleistungen in **Baden-Württemberg**
- **ab geschätztem Auftragswert von 20.000 €** ohne Umsatzsteuer
- auch für **Nachunternehmen** (Subunternehmen und Verleihunternehmen)
- für alle Vergabeverfahren ab **dem 01.07.2013**
- Die **Tarifreuerklärung** muss **bei Angebotsabgabe** abgegeben werden.

Welches Entgelt ist zu bezahlen?

Verpflichtung zur Zahlung gemäß nachfolgenden Tarifvertragswerken

oder

WBO-Tarifverträge

Umfasst sind alle Entgeltbestandteile von:

- Manteltarifvertrag WBO
- Lohntarifvertrag WBO
- Tarifvertrag WBO bezüglich VWL

BzTV-N BW Tarifverträge

Umfasst sind alle Entgeltbestandteile von:

- Bezirkstarifvertrag kommunale Nahverkehrsbetriebe (einschließlich Altersversorgung!)

Was ist konkret zu beachten?

- Fahrpersonal muss im Entgelt mindestens auf Basis der repräsentativen Tarifverträge entlohnt werden. Das heißt: Die Entlohnung des Fahrpersonals muss im Ergebnis mindestens einer Vergleichsberechnung nach Tariflohn standhalten.
- **Aufgabenträger in der Pflicht:** Sicherstellung im Vergabeverfahren, dass der Anbieter ausgewählt wird, der die Vorgaben erfüllt. Über Abfrage der Personalkosten bereits im Vergabeverfahren kann eine Einschätzung erfolgen, ob entsprechend kalkuliert wurde. Des Weiteren wurden umfangreiche Nachweis- und Kontrollpflichten gesetzlich normiert, die die Einhaltung während der Laufzeit sicherstellen sollen, ebenso ein umfangreicher Sanktionskatalog (Vertragsstrafen, Vertragskündigung etc.)

Zusammenfassung

Aufgabenträger: Sie müssen sicherstellen, dass Aufträge nur an tarifreue Unternehmen erteilt werden. Über Kontrollen kann die Bezahlung nach der Vergabe sichergestellt werden.

Unternehmen: Wer sich an Vergaben im ÖPNV Straße in Baden-Württemberg beteiligt, muss eine Tarifreuerklärung abgeben und damit erklären, dass er für den betreffenden Verkehr den Mitarbeitern ein Entgelt bezahlt, das in der Höhe von den repräsentativen Tarifverträgen vorgegeben wird. Die aktuellen Tarifwerke werden von der Tarifreuestelle veröffentlicht.

Tarifreuestelle:

Die **repräsentativen Tarifwerke und weitere Infos** finden Sie unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tarifreue/seiten/tarifvertraege-strasse/>

Lohntafel für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg, gültig: 01.12.2021 – 30.04.2023		bis 30.11.2021 €/Stunde	ab 01.12.21 €/Stunde
1. Berufskraftfahrer			
1.1 Mit Facharbeiterbrief nach mindestens 2½ -jähriger abgeschlossener Berufsausbildung gemäß Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung (BKV) vom 19.04.2001 zum Berufskraftfahrer Bus und			
1.2 Omnibusfahrer , die mindestens zehn Jahre im Bundesgebiet hauptberuflich als Omnibusfahrer tätig waren, und	105,8%	18,33 €	18,74 €
1.3 Omnibusfahrer , die mindestens zehn Jahre außerhalb der Bundesrepublik hauptberuflich als Omnibusfahrer tätig waren und über vergleichbare fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen			
1.4 Fachkraft im Fahrbetrieb Mit Facharbeiterbrief nach mindestens 2 ½ -jähriger abgeschlossener Berufsausbildung			
2. Omnibusfahrer KOM (Ecklohn)	100 %	17,32 €	17,71 €
3. Fahrer KOM mit Fahrerlaubnis Klasse D1	90 %	15,59 €	15,94 €
4. Fahrer Pkw	80 %	13,86 €	14,17 €
5. Begleitpersonen (ohne Fahrtätigkeit)	75 %	12,99 €	13,28 €
6. Spezialhandwerker	120%	20,78 €	21,25 €
7. Kfz-Handwerker	110%	19,05 €	19,48 €
8. Beschäftigte ohne Ausbildung oder mit fachfremder Ausbildung die überwiegend in der Werkstatt in einem Kfz-Handwerksbereich tätig sind	93%	16,11 €	16,47 €
nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit	100%	17,32 €	17,71 €
nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit	110%	19,05 €	19,48 €
9. Sonstige Arbeiter	93%	16,11 €	16,47 €
10. Reinigungskraft	80 %	13,86 €	14,17 €
Berufsanfänger (greift ab 01.01.2022 nur bei Lohngruppen ab Ecklohn 100%)			
während des 1. Beschäftigungsjahres	90 %		
während des 2. Beschäftigungsjahres	95 %		
während des 3. Beschäftigungsjahres	100 %		
Auszubildende (sind <u>nicht</u> Teil des Manteltarifvertrages, aber Teil des Lohnvertrag)es)			
während des 1. Ausbildungsjahres		834,77 €	853,55 €
während des 2. Ausbildungsjahres		991,29 €	1.013,59 €
während des 3. Ausbildungsjahres		1.147,81 €	1.173,64 €

Erläuterung zu § 11.1:

Die Eingruppierung erfolgt beim Fahrpersonal nach Anstellungsvertrag und Führerscheinklasse. Wer also z.B. als Omnibusfahrer KOM eingestellt ist und einen Busführerschein (Fahrerlaubnis Klasse D) innehat, hat Anspruch auf den Ecklohn (§ 11.3), unabhängig davon welches Fahrzeug gefahren wird. § 11.2 sowie die Regelungen zur Hochstufung in die Lohngruppe zum Berufskraftfahrer bleiben davon unberührt.

Mit der nachfolgenden Klausel wird der Baden-Württemberg-Index in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vereinbart:

Die Vergütungssätze werden jährlich anhand folgender gewichteter Kostenelemente (Kostenbasis: [Jahr ...]) fortgeschrieben:

Fortschreibungsgruppe	Anteil
1: Personalaufwand	... %
2: Kapitalkosten	... %
3: Instandhaltung Fahrzeuge	... %
4: Treibstoff/Energie	... %
5: Sonstige Kostenansätze	... %
Summe	100 %

Die Ermittlung der Kostensteigerungen erfolgt anhand des vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, vom Landkreistag Baden-Württemberg, vom Städtetag Baden-Württemberg sowie vom Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen e.V. gemeinsam herausgegebenen und fortgeschriebenen „Kostenindex für den Bereich ÖPNV Straße in Baden-Württemberg“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fortschreibung erfolgt jeweils zum 1. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr.

Der Index wird jährlich erstellt und veröffentlicht. Der **Index für 2021** bildet die Veränderung der Kostenbestandteile eines Verkehrs von 2020 zu 2021 ab. Die Kostenfortschreibung erfolgt für das Jahr 2021 zum 1. Januar 2022.

Das letzte Vertragsjahr des auslaufenden Verkehrsvertrages wird dergestalt fortgeschrieben, dass nach Veröffentlichung des Index eine Schlussabrechnung erfolgt, in der die Indexierung mit abgerechnet wird.

Die Veröffentlichung wird durch das Verkehrsministerium bzw. das Statistische Landesamt spätestens bis zum 31. März eines Folgejahres vorgenommen.

Unter der nachfolgenden Internetseite kann sowohl der Baden-Württemberg-Index des aktuellen Jahres, als auch der des Vorjahres abgerufen werden:

WBO - Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen e.V.

<https://www.wbo.de/veroeffentlichungen/buendnis-fuer-den-mittelstand.html>

 **WBO**
Verband Baden-Württembergischer
Omnibusunternehmen e.V.

Dornierstraße 3
71034 Böblingen

Telefon: 07031 623-0
Telefax: 07031 623-116

E-Mail: sekretariat@wbo.de
Internet: www.wbo.de



**Baden-Württemberg-
Index ÖPNV Straße
für 2021**

Die Indexzahlen für 2021 liegen vor.
Die Kostenfortschreibung erfolgt zum 1. Januar 2022 für das Jahr 2021.

Hintergrund

Am 9. November 2020 wurde das Bündnis für den Mittelstand im ÖPNV unterzeichnet.

Vertragspartner sind das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, der Landkreistag, der Städtetag und der Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmen e.V. (WBO).

Der Baden-Württemberg-Index ÖPNV Straße ist Teil des Bündnisses.

Inhalt

Der Baden-Württemberg-Index ÖPNV Straße stellt einen Index dar, der die Kostenveränderung in den Bereichen Personalaufwand, Kapitalkosten, Instandhaltung Fahrzeuge, Treibstoffe/Energie und sonstige Kostenansätze nachvollzieht.

Im Bündnis ist vereinbart, dass der Baden-Württemberg-Index bei Vergaben von Verkehrsleistungen Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrages wird. Es darf nur in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden.

Ein solcher Kostenfortschreibungsindex ist bislang einzigartig in Deutschland.

Ziel

Der Index soll eine **einheitliche** Kostenfortschreibung von Verkehrsleistungen im Land sicherstellen. Dies fördert flächendeckend einen qualitativen ÖPNV und insbesondere die Entlohnung des Fahrpersonals gemäß Tarifreuegesetz.

Index für
2021
veröffentlicht
in 2022

Personalaufwand

Fortschreibung erfolgt über den gesamten Personalaufwand

(Ecklohn und Manteltarifbestandteile – Grundlage: WBO-Tarifverträge und Arbeitgeberanteil an Lohnnebenkosten)

+2,2 %

Kapitalkosten

Fortschreibung anhand der Entwicklung der Erzeugerpreise

+1,8 %

Instandhaltung Fahrzeuge

Fortschreibung anhand der Entwicklung der Erzeugerpreise

+0,8 %

Treibstoff/Energie

Fortschreibung der Kraftstoff- bzw. Energiekosten für Diesel- und Elektrofahrzeuge über die Untergruppen „Dieselkraftstoffe“ und „Strom“ des Energiepreisindex des Statistischen Landesamtes

+23,3 %

Sonstige Kostenansätze

Fortschreibung der sonstigen Kosten erfolgt über die prozentuale Veränderung der Verbraucherpreise in Baden-Württemberg

+3,0 %

Die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Fortschreibungszahlen ergeben sich aus dem Basispapier „Kostenindex für den Bereich ÖPNV Straße“, abrufbar unter www.wbo.de/Veroeffentlichungen.

Kostenfortschreibung zum 1. Januar 2022

Gesamtkosten ÖPNV-Verkehr: 3.004.350 €/Jahr

Kosten je Fortschreibungsgruppe

	2020	Veränderung*	2021
Personalaufwand:	1.843.200 €	+2,2 %	1.883.750 €
Kapitalkosten:	453.600 €	+1,8 %	461.765 €
Instandhaltung Fahrzeuge:	269.190 €	+0,8 %	271.344 €
Treibstoff/Energie:	317.520 €	+23,3 %	391.503 €
Sonstige Kostenansätze:	120.840 €	+3,0 %	124.466 €
Gesamtkosten ÖPNV-Verkehr:	3.004.350 €	+4,3 %	3.132.828 €

neue (fortgeschriebene) Gesamtkosten: 3.132.828 €/Jahr
prozentuale Kostenveränderung zu den ursprünglichen Gesamtkosten: +4,3 %

* Prozentuale Veränderung der Kosten (ermittelt auf Basis der im Baden-Württemberg-Index festgelegten Indizes)

Die Kostenfortschreibung wird **auftragsbezogen** anhand der **tatsächlichen Kostenanteile** durchgeführt. Die Kostengruppen bilden dabei 100 % der Kosten eines Verkehrs ab.

